

Vereinbarung auf der Grundlage der §§ 8 a Abs. 2, 72a SGB VIII

Zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch den Landrat,
Herrn Peer Giesecke,
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
- nachfolgend „Amt für Jugend und Soziales“ genannt –

und der Stadt Luckenwalde
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Elisabeth Herzog -von der Heide
Markt 10, 14943 Luckenwalde
- nachfolgend „Träger“ genannt

Grundsätzliche Regeln

1. Werden der fallzuständigen Fachkraft¹⁾ einer Einrichtung oder eines Dienstes, welche/r durch o.g. Träger im Landkreis Teltow-Fläming betrieben wird, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (vgl. hierzu Anlage 1) bekannt, so informiert dieser hierüber, nach erfolgter internen Risikoabschätzung (Muster als Anlage 2), schriftlich (Mitteilungsbogen, Anlage 3) das Amt für Jugend und Soziales des Landkreises, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind mitzuwirken, oder die angebotenen Hilfen nicht ausreichen.
Bei der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist insbesondere sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
Nach Meldung durch den Träger erfolgt die konkrete Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch das Amt für Jugend und Soziales des Landkreises.
2. Im Rahmen der Risikoabschätzung in der Einrichtung wird, ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, entschieden, wer welche Schritte in welchem Zeitraum mit dem Kind oder dem Jugendlichen und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen hinwirkt. (Muster-Dokumentationsbogen als Anlage 4).
3. Nehmen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Hilfen an, erscheinen diese jedoch zur Abwendung der Gefährdung als nicht ausreichend, so informiert der Träger das Amt für Jugend und Soziales (Mitteilungsbogen Anlage 3, Muster-Dokumentationsbogen als Anlage 4). Dabei wird die Kooperation mit den bisher beteiligten Fachkräften ggf. je nach Besonderheit des Einzelfalles Bestandteil des Hilfeplanes.

Dokumentation

4. Die Dokumentation bis zum Zeitpunkt der Meldung führt der Träger (Muster-Dokumentationsbogen als Anlage 4). Diese ist mit Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten oder unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 65 SGB VIII, soweit für den jeweiligen Fall nötig, dem Amt für Jugend und Soziales bei der Zusammenarbeit zur Kenntnis zu geben.
5. Der Träger entwickelt ein eigenes Verfahren (Muster als Anlage 2), um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können. Dieses Verfahren entspricht den gesetzlichen Mindestanforderungen (§ 8a Abs.1 u. 2 SGB VIII) und regelt die Vorgehensweise beim Träger unter Einbeziehung der Leitung sowie die Information/Einbeziehung des Amtes für Jugend und Soziales und anderer Stellen.
6. Der Träger ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gemäß §§ 61 – 65 SGB VIII einzuhalten.

7. Das Amt für Jugend und Soziales führt auf Grundlage sich aktuell entwickelnder Situationen im Einzelfall vereinbarte Sprechstunden in den Räumen des Trägers durch. Der Termin wird zwischen Träger und Amt mindestens einen Monat im Voraus vereinbart. Der Träger kann bei Bedarf selbst ein Gespräch mit dem Amt für Jugend und Soziales vereinbaren.
8. Das Amt für Jugend und Soziales unterstützt über den jeweiligen Fachbereich des Amtes (Kitapraxisberatung, Jugendförderung und das Netzwerk Kinderschutz) den Träger bei der Fortbildung seiner Fachkräfte u.a. zu Kinderschutzfragen, sowie zu Fragen der Qualitätssicherung.

Fachkräftegebot

9. Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Fachkräfte beschäftigt, die wegen einer in § 72a Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind (persönliche Eignung).
10. Der Träger verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden Personen die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen.
11. Der Träger verpflichtet sich, von bei ihm beschäftigten Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Beratung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen befasst sind, die regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen.

Individuelle Vereinbarung:

Die Stadt Luckenwalde kann als insoweit erfahrene Fachkräfte die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des DRK, Grabenstraße 23 in 14943 Luckenwalde, Tel.: 03371-610542 einschalten. Für die Stadt Luckenwalde entstehen durch diese Einschaltung keine Mehrkosten.

Laufzeit:

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt vorerst für zwei Jahre und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gekündigt wird.

Darüber hinaus kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Luckenwalde, den

Für den Landkreis Teltow-Fläming
Der Landrat

Luckenwalde, den

Für die Stadt Luckenwalde
Die Bürgermeisterin

Peer Giesecke

Elisabeth Herzog -von der Heide

1) Fachkräfte sind gem. § 72 SGB VIII Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben...

Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII eine gemeinsame Aufgabe öffentlicher Träger und Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe.

Im neu eingefügten § 8a SGB VIII ist mit Wirkung zum 01.01.2005 der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ konkretisiert worden.

1. Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls)

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht.

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern:
Missbrauch des Sorgerechts
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung
- die Eltern sind nicht bereit oder in der Lage, ein kindeswohlgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

2. Definition und Formen der Kindesmisshandlung

Definition

Blum-Maurice u.a. (2000, S.2) definieren Kindesmisshandlung als eine „*nicht zufällige, gewaltsame, psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt*“. Unterschieden wird meist nach körperlicher Misshandlung, seelischer Gewalt sowie sexuellem Missbrauch.¹

2.1 Vernachlässigung

- des körperlichen Kindeswohls

Mangelhafte Versorgung und Pflege wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung. Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren. Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

- des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot.

¹ Deegener, Körner, Handbuch Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Göttingen 2005, S. 37

Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung; Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes; Unterlassen angemessener Erziehung.

- der geistigen Entwicklung

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

2.2 Misshandlung

- Körperliche Misshandlung

Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiftungen, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann), blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe, Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z.B. durch Schütteltrauma).

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da wegen schleichender Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

- Psychische Misshandlung

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes alltägliches) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen.

Soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen. Symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

- Sexueller Kindesmissbrauch

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus.

- Adoleszenzkonflikte

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB)

Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

2.3 Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung

- **Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten**
Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hinzugezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.
- **Missbrauch des Sorgerechts: Vereitelung von Umgangskontakten**
Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme des Kindes zu umgangsberechtigten Personen wie zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen.

3 Weitere Merkmale von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können sein auf der Ebene der

- **Körperlichen Entwicklung:** Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.
- **Kognitiven Entwicklung:** Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.
- **Psychischen Entwicklung:** psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismus-Erscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen etc.)
- **Sozialen Entwicklung:** Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.
- **Frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen** (frühkindliche Deprivation):
Häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen. Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit und Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggressionen, depressiven Gefühlslagen.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen),
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge, etc.),
- unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr,
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung,

- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen,
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht,
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung etc.),
- unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen etc.),
- fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse,
- Gesetzesverstöße.

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeiten in der Familie,
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen,
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt,
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage,
- desolate Wohnsituation (Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit),
- traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.),
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern,
- soziale Isolierung der Familie,
- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten.

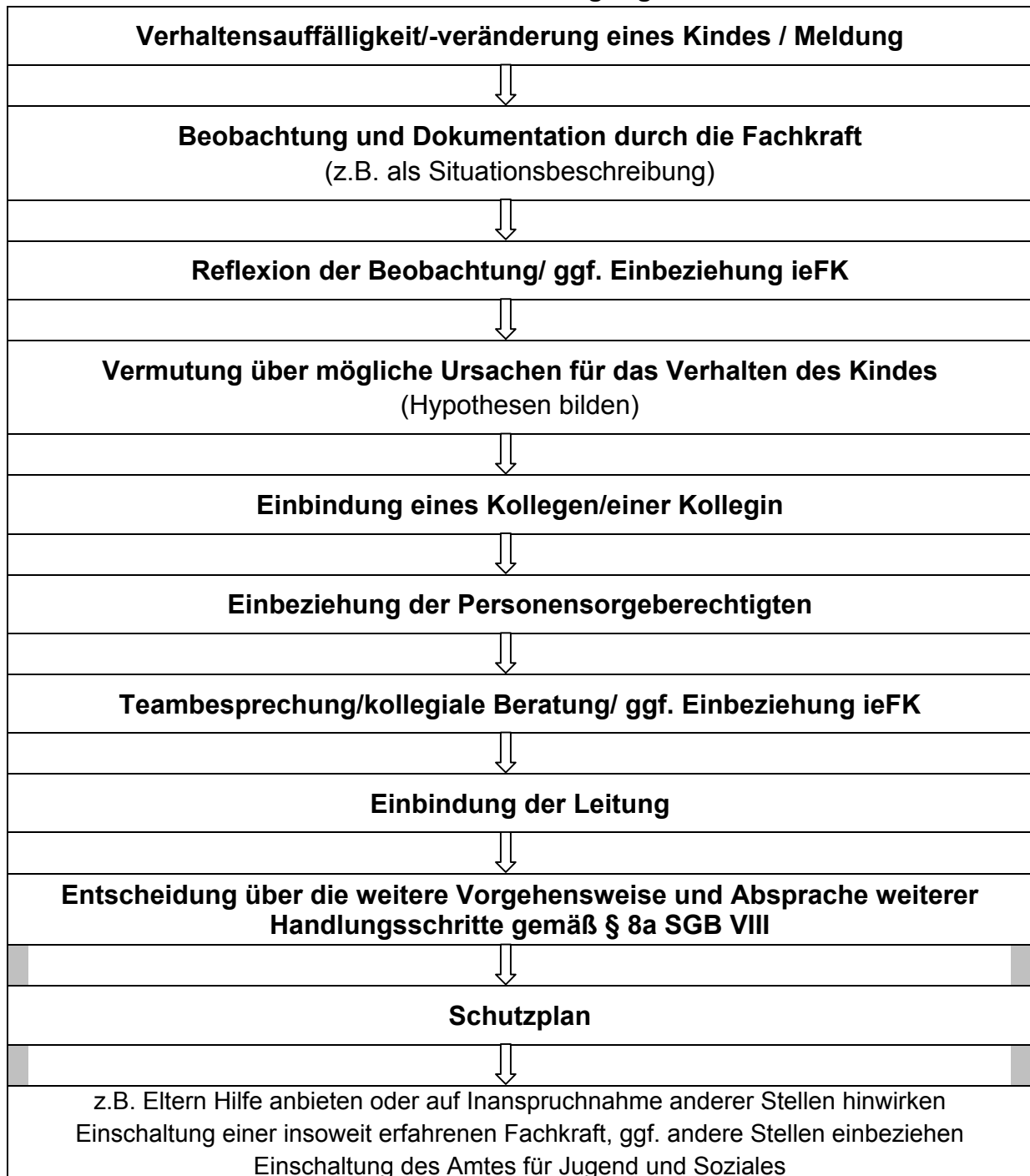
Anhaltspunkte zur mangelnden Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit:

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar,
- fehlende Problemeinsicht,
- unzureichende Kooperationsbereitschaft,
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen,
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend,
- frühere Sorgerechtsvorfälle.

Anlage 2 zur Vereinbarung auf der Grundlage der §§ 8a Abs.2, und 72a SGB VIII

Risikoabschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG)

1. Muster einer Verfahrensfestlegungen bei Institutionen



2. Erstellen einer Meldekette innerhalb der Einrichtungen des Trägers/der individuellen Einrichtung

Erarbeitung von Regeln, mit dem die einzelnen internen und externen Schritte zur Feststellung und Meldung einer KWG festgeschrieben werden.

3. Dokumentationsvorschrift

Festlegung von Form und Verfahren der trägerinternen Dokumentation

Anlage 3 zur Vereinbarung auf der Grundlage der §§ 8a Abs.2, und 72a SGB VIII

1. Mitteilungsbogen bei Kindeswohlgefährdung

Mitteilung am:

Uhrzeit:

aufgenommen von:

☐ persönlich
☐ selbst

☐ telefonisch
☐ fremd

☐ schriftlich
☐ anonym

Mitteilung von:

Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

Institution:

Bezug der mitteilenden Person zur gefährdeten Person bzw. deren Familie:

verwandt ☐ soziales Umfeld ☐ Institution ☐ sonstiger Bezug ☐

Angaben über die betroffene Familie:

Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

Die Familie setzt sich zusammen aus:

Name des von der Gefährdung betroffenen Kindes bzw. Kinder:

Name, Vorname:

Alter:

Kita/Schule:

Name, Vorname:

Alter:

Kita/Schule:

Name, Vorname

Alter:

Kita/Schule:

Inhalt der Mitteilung:

Worin besteht die konkrete Gefährdung?

Was wurde durch wen beobachtet?

Bewertung der Gefährdung durch die mitteilende Person:

- Was veranlasste die mitteilende Person das JA einzuschalten?

- Wie lange dauert die beschriebene Situation schon an?

Hat sich das Kind / der Jugendliche selbst offenbart? ja ☐ nein ☐

Wenn ja, Inhalte der Äußerungen (ggf. Wortlaut) des betroffenen Kindes oder der Kinder zur Gefährdung gegenüber der mitteilenden Person:

Wurden die Eltern auf die Gefährdung angesprochen? ja ☐ nein ☐

Wenn ja, welche Reaktion zeigten die Eltern?

Wurde den Eltern Unterstützung angeboten? ja ☐ nein ☐

Wenn ja, welche?

Sind Suchtprobleme zu vermuten? ja ☐ nein ☐ nicht bekannt ☐

Wenn ja, welche?

Erkrankungen in der Familie? ja ☐ nein ☐ nicht bekannt ☐

Wenn ja, welche?

Wird häusliche Gewalt vermutet? ja ☐ nein ☐ nicht bekannt ☐

Kooperation mit der mitteilenden Person:

- Darf die mitteilende Person den Eltern genannt werden? ja ☐ nein ☐
 - Ist über die mitteilende Person ein Zugang zu den Eltern möglich? ja ☐ nein ☐
- Wenn ja, wie?

- Kann die mitteilende Person selbst zum Schutz des Kindes beitragen? ja ☐ nein ☐
- Wenn ja, wie?

- Ist die mitteilende Person zur Zusammenarbeit mit dem Sozialpädagogischen Dienst des Amtes für Jugend und Soziales bereit? ja ☐ nein ☐
- Wenn ja, in welcher Form?

Erwartungen der mitteilenden Person an den SpD des Amtes für Jugend und Soziales?

Erläuterung der Arbeit des Amtes für Jugend und Soziales mit Hinweis auf die Anonymitätswahrung der Mitteilenden und keine Möglichkeit der Rückmeldung ohne Einverständnis der betroffenen Familie. Bei Professionellen keine Anonymität dulden, außer bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.

Absprachen zum weiteren Vorgehen:

Übergabe des Aufnehmenden an:

übernommen von: Datum / Uhrzeit

(weiter mit Teil 2 – Einschätzung der Mitteilung durch Fachkraft)

Anlage 4 zur Vereinbarung auf der Grundlage der §§ 8a Abs.2, und 72a SGB VIII
(Muster) Dokumentationsbogen der Einrichtung

Träger: _____

Einrichtung: _____

auf Grund der Risikoabschätzung vom:

Datum: _____ Uhrzeit: ____ : ____ Uhr Ort: _____

1. Prozessverantwortliche/r

Name, Vorname	Funktion	Erreichbarkeit

2. Angaben zum Kind

Name,	Vorname	Anschrift	Geb. Datum

3. Angaben zur Familie/wichtigen Bezugspersonen

Name, Vorname	Erreichbarkeit	Beziehungsform zum Kind

4. Fachkräfte, die unmittelbar an der Risikoabschätzung beteiligt waren*

Name, Vorname	Funktion/Träger	Erreichbarkeit

5. Beteiligte insoweit erfahrene Fachkraft*

Name, Vorname	Träger	Erreichbarkeit

6. Kindeswohlgefährdung auf Grund von:

(siehe Anlage 1 der Vereinbarung, z. B.: Verwahrlosung, Misshandlung, Missbrauchsverdacht)

7. Schilderung der Situation / gewichtige Anhaltspunkte (beschreiben nicht bewerten)

8. Prognose bei Fortbestand der Gefährdung

9. Ressourcenerhebung

bezüglich der Familie

- ---
- ---
- ---
- ---

bezüglich des/r Minderjährigen

- ---
- ---
- ---
- ---

bezüglich des Umfeldes

- ---
- ---
- ---
- ---

10. Schutzmaßnahmen / Hilfen

Maßnahme	Hilfe Hilfeadres- sat/in	Ziel	verantwortlich	Termin

11. Notwendigkeit der Information weiterer Fachkräfte / Institutionen*

☐ nein ☐ ja

Wen?*	Durch wen?	Bis wann?
-------	------------	-----------

12. Ggf. Alternativen bei unzureichenden / abgelehnten Hilfen / Maßnahmen

Welche?	Durch wen?*	Wer Informiert?	Bis wann?

13. Beteiligung der/s Minderjährigen (ggf. Gründe für Nichtbeteiligung)

14. Beteiligung der Personensorgeberechtigten (ggf. Gründe für Nichtbeteiligung)

15. Zeitpunkt der Überprüfung durch Beteiligte*

Ort	Datum / Uhrzeit

16. Kenntnisnahme*

Beteiligte*	Datum	Unterschrift

*Es besteht das Erfordernis der Kooperation mit allen Beteiligten unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen gemäß §§ 61 - 65 SGB VIII, insbesondere § 65 Abs. 1 Satz 4.

Weiterleitung an das Amt für Jugend und Soziales	Datum	Wer?
Rückmeldung des Amtes für Jugend und Soziales	Datum	Wer?